



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2023

Hannover, bereitgestellt am 19.10.2023

Nr. 25

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Gholam Sakhi Husseini	291
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Serhii Sopilnyk	291
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Gehrden	
▶ Satzung der Stadt Gehrden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungskostensatzung –	292
▶ Anlage Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Gehrden	295
▶ 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 Alt Gehrden „Vorwerk“	300
▶ 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Alt Gehrden	302
2. Gemeinde Isernhagen	
▶ Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss 2020	303
3. Stadt Lehrte	
▶ Veröffentlichung der Prüfungsmitteilung über die überörtliche Prüfung „Wiederholungs- und Kontrollprüfung Beteiligungsmanagement“.	303
C) Sonstige Bekanntmachungen	
Kirchenkreisamt Ronnenberg	
▶ Die Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wülflinghausen – Holtensen wird wie folgt geändert: In der Präambel.	304
▶ Die Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kapellengemeinde Boitzum wird wie folgt geändert: In der Präambel.	304
▶ Die Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kapellengemeinde Sorsum wird wie folgt geändert: In der Präambel.	305

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Gholam Sakhi Husseini**

An die nachstehende Person

Name: Husseini
Vorname(n): Gholam Sakhi
Geburtsdatum: 21.06.1978
letzte bekannte Anschrift: Hauptstraße 10,
31542 Bad Nenndorf

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 08.08.2023, Aktenzeichen 51.04-12-120329, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 8,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover .

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes -in der jeweils zurzeit gültigen Fassung- darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 19.10.2023

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kruse

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Serhii Sopilnyk**

An die nachstehende Person

Name: Sopilnyk
Vorname(n): Serhii
Geburtsdatum: 01.06.1995
letzte bekannte Anschrift: Schewtschenka Straße 12,
32300 Kamjanez-Podilskyj,
Ukraine

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 26.06.2023, Aktenzeichen 51.04-20-124517, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o.g. Person in das Ausland nicht möglich war.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 8,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover .

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes -in der jeweils zurzeit gültigen Fassung- darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 19.10.2023

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kruse

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Gehrden

► Satzung der Stadt Gehrden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungskostensatzung –

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) vom 17. 12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), und des § 2 Abs. 1 S. 1 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Gehrden in der Sitzung am 27.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kosten

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (s. Anlage).

§ 3 Gebühren

- (1) Soweit es sich im Einzelfall um steuerbare und steuerpflichtige Leistungen i.S.d. Umsatzsteuergesetzes (UStG) handelt, wird die Umsatzsteuer in gesetzlich geltender Höhe zusätzlich zum ausgewiesenen Kosten-/Gebührentarif erhoben.

- 2) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Abweichend davon ist bei der Festsetzung der Gebühr für die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt unterfallenden Genehmigungsverfahren und -formalitäten ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf einen vollen Euro-Betrag (Netto) abgerundet festzusetzen.

- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfskosten

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 22 des Kostentarifes.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 von Hundert des vollen Betrages.

- (3) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen/derjenigen beruht, der/die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Kostenbefreiungen

- (1) Kosten werden grundsätzlich nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Beglaubigungen von Zeugnissen und sonstigen Unterlagen für Bewerbungszwecke von Schülern und Schülerinnen, Auszubildenden, Studenten und Studentinnen sowie Leistungsempfängern und Leistungsempfängerinnen nach SGB II und nach SGB XII Kapitel 3 und 4 sind kostenfrei, soweit diese fünf Ausfertigungen nicht überschreiten
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Witwer sowie Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Sozialversicherungs-, Grundsicherungs- und Jugendhilfeangelegenheiten,
 - e) Jugendamtsurkunden nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfesachen)
 - f) Nachweise der Bedürftigkeit
 - g) Toten- und Beerdigungsscheine
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem oder einer Dritten zur Last zu legen ist
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) in der zurzeit geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem oder einer Dritten zur Last zu legen ist

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner oder die Kostenschuldnerin diese ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Auslagen haben die Kostenschuldner oder -schuldnerinnen auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen oder Zeuginnen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben
 2. Gebühren für Telekommunikationsdienste
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Zeugen- oder Zeuginnengebühren und Sachverständigengebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 6. Beträge, die anderen Behörden oder Dritten für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen
 9. Kosten für die Anfertigung von Fotografien
 10. für die Versendung von Ausschreibungsmaterialien pauschal 5 Euro Versand- und Portokosten
 11. Kosten für Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden

§ 7 Kostenschuldner und Kostenschuldnerin

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

- (2) Kostenpflichtig nach § 4 ist, wer den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner oder die Kostenschuldnerin fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Behörde kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner oder die Schuldnerin mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

- (1) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des eigenen Wirkungsbereiches vom 28.09.2022 außer Kraft.

Gehrden, den 27.09.2023

Stadt Gehrden
Losert
Der Bürgermeister

► **Anlage**
Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der
Stadt Gehrden

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 27.09.2023 folgenden Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung beschlossen:

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag in €
1	Fotokopien	
1.1	Fotokopien für Fachbereiche / Stabsstellen der Stadt Gehrden und andere jur. Personen des öffentlichen Rechts	kostenfrei
1.2	Fotokopien für Dritte	
1.2.1	Fotokopieren je angefangene Seite (<i>schwarz-weiß</i>)	
1.2.1.1	– bis zum Format DIN A4	0,50 € zzgl. USt.
1.2.1.2	– bis zum Format DIN A3	1,00 € zzgl. USt.
1.3.1	Fotokopieren je angefangene Seite (<i>farbig</i>)	
1.3.1.1	– bis zum Format DIN A4	1,00 € zzgl. USt.
1.3.1.2	– bis zum Format DIN A3	2,00 € zzgl. USt.
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite	
	– der Erstaufbereitung	3,00 €
	– der Durchschrift	2,00 €
2.2.1	Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.	
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	6,00 € bis zu 16,00 €
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind)	7,00 €
3	Akteneinsicht, Auskünfte	

3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen (ausgenommen nach § 72 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung – NBauO), soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und in anderen Tarif-Nummern keine Gebühren vorgesehen sind	kostenfrei
3.2	Auskünfte aus den Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	– wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,00 €
3.2.2	– wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	7,00 € bis zu 17,00 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	– Grundgebühr	6,00 €
3.2.3.2	– zzgl. je angefangener Seite	2,00 €
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen und dergleichen) im Rahmen von Amtshandlungen	kostenfrei
5	Aufnahme von Verhandlungen	
5.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Aufnahmebedingungen und ähnliches	
6.1	Bewilligung einer Baulast an einem städtischen Grundstück	
6.1.1	– bis zu 5.100 Euro Verkehrswert des belasteten Grundstückes oder Grundstückteils	12,00 €
6.1.2	– für jede weitere angefangenen 5.100 Euro Grundstückswert	6,00 €
6.2	Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 69 a Abs. 1 Nr. 2a, Abs. 4 NBauO	22,00 €
6.3	Sondernutzung gem. § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)	45,00 € bis zu 500,00 €
6.4	Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 7 NStrG	15,00 €
6.5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	15,00 €
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	– bis zu 5.000 Euro des Bürgerschaftsbetrags	15,00 €
8.2	– für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	10,00 €
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	– bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrags des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrags	24,00 €
9.1.2	– für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	1,00 €
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Pfandrechten Dritter	

9.2.1	– bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrags des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Gruppenpfandrechts	24,00 €
9.2.2	– für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	1,00 €
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangs-, Einräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	24,00 € bis zu 96,00 €
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB	15,00 €
10	Aufstellung über den Stand der Steuerkonten	3,00 € für jedes Haushaltsjahr
11	Zweitausfertigung von Steuer oder sonstigen Quittungen	3,00 €
12	Ersatzstück für verlorengegangene Hundesteuermarke	4,00 €
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	3,00 € für jedes Jahr
14	Feststellungen aus Konten und Akten	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
14.1	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif-Nummer 1 (Fotokopien) und Pauschale nach § 6 Abs. 2 Nr. 10 (Versand)	
16	Abgabe von Bauleitplänen und Karten, sonstige Pläne bis zur Größe von DIN A3	kostenfrei
17	Erschließungsbescheinigung	
17.1	– sonstige Erschließungsbescheinigung bis zu drei Ausfertigungen	24,00 €
17.2	– für jede weitere Ausfertigung	6,00 €
18	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
18.3	Bereitstellung von: – Verkehrszeichen je Schild – Zusatzschilder je Schild – Rohrpfeiler je Pfeiler – Absperrbake, komplett – Betonstein je Stück – je angefangene Woche	6,00 € 1,00 € 6,00 € 9,00 € 3,00 € 1,00 €
19	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Gemeinde	
19.1	Genehmigung von Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke	85,00 €
19.2	Erteilung einer Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	62,00 €
19.3	Genehmigung zur Einleitung vom Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage nach § 4 der Entwässerungssatzung	62,00 € bis 185,00 €
19.4	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	Tatsächlich entstandene Kosten
19.5	Abnahme der Abwasseranlage	
19.5.1	– je Anschluss bis max. 3 Wohneinheiten	34,00 €
19.5.2	– je Anschluss bis max. 10 Wohneinheiten	92,00 €

19.5.3	– je Anschluss über 10 Wohneinheiten	150,00 €		
20	Archiv			
20.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben	17,00 € pro angefangene halbe Stunde		
20.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	3,00 € je Seite		
	– für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00 €		
21	Rechtsbehelfe			
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe – soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter – werden 50 % der Sätze der Kostentabelle nach Anlage 2 zu § 34 des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhoben, mindestens aber 10,00 Euro und höchstens 614 Euro	10,00 € bis zu 614,00 €		
22	Digitale Passfotos			
22.1	Biometrische Passbilder, die per Self-Service-Terminal im Zusammenhang mit der Beantragung von Dokumenten erstellt wurden	5,00 € je Aufnahmevorgang zzgl. USt.		
23	Stundentariftabelle			
	Eingesetztes Personal	Pro Arbeitsstunde	Pro ½ Arbeitsstunde	Pro ¼ Arbeitsstunde
	Einfacher Dienst	47 € zzgl. USt.	23 € zzgl. USt.	11 € zzgl. USt.
	Mittlerer Dienst	57 € zzgl. USt.	28 € zzgl. USt.	14 € zzgl. USt.
	Gehobener Dienst	72 € zzgl. USt.	36 € zzgl. USt.	18 € zzgl. USt.
	Höherer Dienst	89 € zzgl. USt.	44 € zzgl. USt.	22 € zzgl. USt.

Die Stundensätze wurden unter Beachtung § 3 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung auf volle Euro abgerundet. Eine Abrechnung zuzüglich des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes erfolgt nur, wenn die erbrachte Leistung nicht der Kommune vorbehalten ist und theoretisch auch von privaten Anbietenden erbracht werden kann.

- 1) Anmerkung zu lfd. Nr. 9.4:
Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auffassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt die Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG), § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.
Erhebt die Stadt Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt wer-

den soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

- 2) Anmerkung zu lfd. Nr. 14.1:
 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger oder der Empfängerin nicht gutgeschrieben bzw. nicht ausgezahlt worden ist.
 2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.
- 3) Anmerkung zu lfd. Nr. 19.1:

Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten kann es auch geboten sein, bei der Gebührenbemessung – anstatt an den Wert – an das unterschiedliche Maß des Verwaltungsaufwandes anzuknüpfen. Soweit für die Anschlussgenehmigungen – je nachdem, ob ein Anschluss an ein Misch- oder Trennsystem oder nur an eine Teileinrichtung (z.B. nur an die Schmutzwasserkanalisation) erfolgt – unterschiedliche Verwaltungskosten erwachsen, könnte eine dementsprechende Abstufung der Gebühr angezeigt sein. Eine Abstufung könnte auch gerechtfertigt sein, je nachdem, ob es sich um einen Erstantrag handelt oder eine Ergänzung der Erweiterung begehrt wird.
- 4) Anmerkung zu lfd. Nr. 19.3:

Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlussgenehmigung, nicht aber um eine Genehmigungsgebühr entsprechend der Verordnung auf Grund des § 151 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)(Indirekt-einleiterverordnung), für die in der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) eine Gebührenstelle (dort s. Tarifnummer 96) vorgesehen ist. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweiten bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen (z.B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter) entstehen, sind diese neben der Gebühr nach Tarifnummer 22 zu erheben.
- 5) Anmerkung zu lfd. Nr. 19.4:

Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Kreis der Anschlussnehmer oder Anschlussnehmerinnen, zu bestimmen. Soweit die Stadt Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.
- 6) Anmerkung zu lfd. Nr. 20:

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken

sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

- 7) Anmerkung zu lfd. Nr. 21:

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.
- 8) Anmerkung zu lfd. Nr. 23:

Es werden die jeweils vom Niedersächsischen Finanzministerium durch Erlass bekannt gegebenen aktuellen Stundensätze für den Verwaltungsaufwand, die sich nach den Laufbahnen- bzw. vergleichbaren Entgeltgruppen des eingesetzten Personals richten, angewendet. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gelten die Stundensätze aus der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 05.Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501) zu § 1Abs. 4 Satz 5 zum Zeitaufwand und die sich daraus ergebenden Halb- und Viertelstundensätze. Die Beträge sind in der Anlage unter Nr. 22 zur Verwaltung aufgeführt und werden bei Bedarf aktualisiert. Ergibt sich bei den daraus zu errechnenden Teilstundensätzen ein Betrag mit Nachkommastellen, so wird dieser auf den nächstniedrigeren vollen Euro-Betrag festgesetzt. Nur wenn die erbrachte Leistung nicht der Kommune vorbehalten ist und theoretisch auch von privaten Anbietenden erbracht werden kann, erfolgt die Abrechnung inkl. des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes.

Gehrden, den 27.09.2023

► **8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9
Alt Gehrden „Vorwerk“**

Gebiet:

Gebiet der ehemaligen Teppichfabrik Vorwerk zuzüglich Gewerbebereich entlang der Vorwerkstraße

Im Norden begrenzt durch die Nordgrenzen des Flurstücks 29/1

Im Westen begrenzt durch die Westgrenzen der Flurstücke 29/1, 29/2, 22/1, 22/2 und 23/1

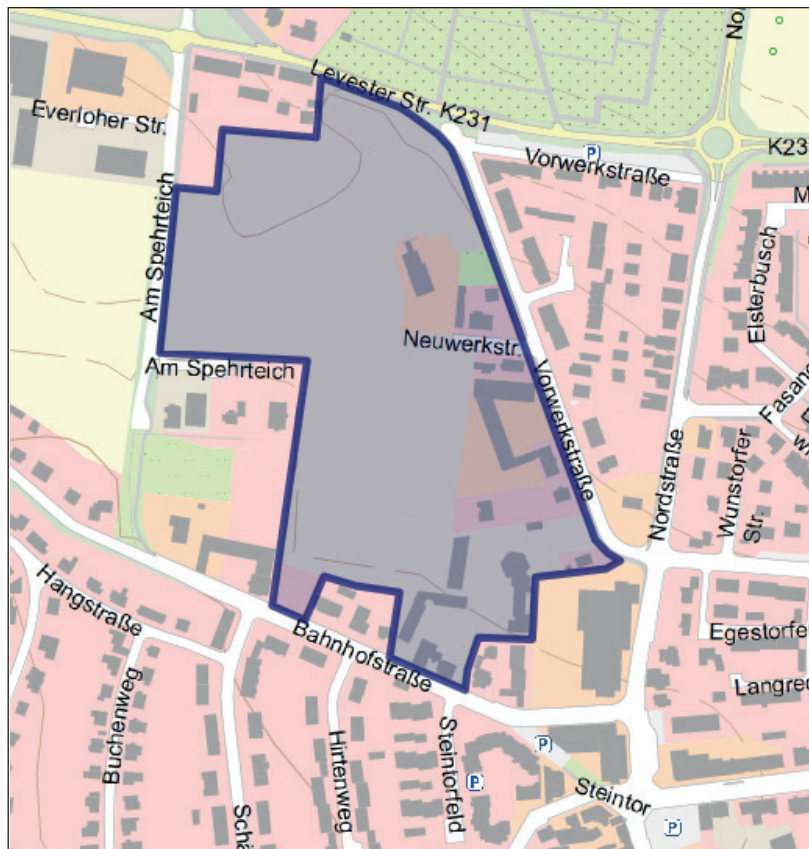
Im Süden begrenzt durch die Südgrenzen der Flurstücke 23/1 22/2, 21/2, 7/1, 10/4 und 195/5

Im Osten begrenzt durch die Westgrenze der Vorwerkstraße und Ostgrenze der Flurstücke 195/5, 195/4, 7/1, 10/6, 11/1, 11/2, 12/2, 12/1, 13, 27/2, 28/3, 28/4, 28/2 und 29/1

Flurstücke 7/1, 10/4, 10/6, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13, 14/2, 14/3, 14/4, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 23/1, 27/1, 27/2, 28/2, 28/3, 28/4, 29/1 und 29/2, alle Flur 5, Gemarkung Gehrden

Flurstücke 195/4 und 195/5, Flur 2, Gemarkung Gehrden

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 den o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils gültigen Fassung – als Satzung beschlossen.

Der o. g. Bauleitplan sowie die Begründung wird im Rathaus der Stadt Gehrden – Fachbereich 5 – Fachdienst 51 – Planung und Bau, Zimmer Nr. 3.10, Kirchstraße 1 – 3, während der Sprechzeiten (Mo. – Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr und Do. von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Tel. 05108 / 6404-510 oder 512) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 Alt Gehrden „Vorwerk“ in Kraft.

Gehrden, 04.10.2023

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

— — —

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 die o.g. Bebauungsplanänderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils gültigen Fassung – als Satzung beschlossen.

Der o. g. Bauleitplan sowie die Begründung werden im Rathaus der Stadt Gehrden – Fachbereich 5 – Fachdienst 51 – Planung und Bau, Zimmer Nr. 3.10, Kirchstraße 1 – 3, während der Sprechzeiten (Mo. – Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr und Do. von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Tel. 05108 / 6404-510 oder 512) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bauleitplans eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Alt Gehrden in Kraft.

Gehrden, den 05.10.2023

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

2. Gemeinde Isernhagen

► Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss 2020

Am 28.09.2023 hat der Rat der Gemeinde Isernhagen gem. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2020 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 23.10.2023 bis 31.10.2023 während der Dienststunden im Amt für Wirtschaft und Finanzen der Gemeinde Isernhagen, Bothfelder Str. 29, 2. OG, Zimmer 213, öffentlich aus.

Isernhagen, 16.10.23

Gemeinde Isernhagen
Tim Mithöfer
Bürgermeister

3. Stadt Lehrte

► Veröffentlichung der Prüfungsmitteilung über die überörtliche Prüfung „Wiederholungs- und Kontrollprüfung Beteiligungsmanagement“.

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 13.09.2023 die Prüfungsmitteilung über die überörtliche Prüfung „Wiederholungs- und Kontrollprüfung Beteiligungsmanagement“ zur Kenntnis genommen.

Die Prüfungsmitteilung liegt gem. § 5 Abs. 2 NKPG an sieben Werktagen nach Bekanntmachung zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte, Fachdienst Finanzen und Liegenschaften, Zimmer 2.8 öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Lehrte, 11.10.2023

Stadt Lehrte
Prüße
Der Bürgermeister

C) Sonstige Bekanntmachungen

Kirchenkreisamt Ronnenberg

- ▶ **Die Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wülfinghausen – Holtensen wird wie folgt geändert: In der Präambel.**

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer in Holtensen Springe. Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Gesamtkirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer am 22.09.2023 folgende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen: Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Im Folgenden der Friedhofsordnung wird der Kirchenvorstand ersetzt durch den „Gesamtkirchenvorstand“.

Eldagsen, 22.09.2023

Der Gesamtkirchenvorstand:

Vorsitzender:		Kirchenvorsteher:
W. Niedermeier	L.S.	R. Schütte

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 Nr.2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, den 28.09.2023

Der Kirchenkreisvorstand:

i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

- ▶ **Die Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kapellengemeinde Boitzum wird wie folgt geändert: In der Präambel.**

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer in Boitzum Springe. Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Gesamtkirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer am 22.09.2023 folgende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen: Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Im Folgenden der Friedhofsordnung wird der Kirchenvorstand ersetzt durch den „Gesamtkirchenvorstand“.

Eldagsen, 22.09.2023

Der Gesamtkirchenvorstand:

Vorsitzender:		Kirchenvorsteher:
W. Niedermeier	L. S.	B. Achtermann

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 Nr.2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, den 28.09.2023

Der Kirchenkreisvorstand:

i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

► **Die Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kapellengemeinde Sorsum wird wie folgt geändert: In der Präambel.**

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer in Sorsum- Elze. Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Gesamtkirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer am 22.09.2023 folgende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen: Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Im Folgenden der Friedhofsordnung wird der Kirchenvorstand ersetzt durch den „Gesamtkirchenvorstand“.

Eldagsen, 22.09.2023

Der Gesamtkirchenvorstand:

Vorsitzender:		Kirchenvorsteher:
W. Niedermeier	L. S.	A. Wille

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 Nr.2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, den 28.09.2023

Der Kirchenkreisvorstand:

i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

— — —

Herausgeber und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover
Telefon: (0511) 616 - 46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code